



Inhalt:

- 41 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen; hier: Nähe Rebdorfer Straße (Lageplan als Anlage)
- 42 Haushaltsplan 2017 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord
- 43 Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 41 **Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen; hier: Nähe Rebdorfer Straße (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 09.02.2017 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung

Straßenklasse:	Ortsstraße
Straßenname:	Nähe Rebdorfer Straße
Fl.-Nr.:	4034-0-7
Gemarkung:	Marienstein
Anfangspunkt:	Einmündung in die Staatsstraße „Rebdorfer Straße“ Fl.-Nr. 28/2 Gemarkung Marienstein zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 8 und 2
Endpunkt:	An den Grundstücken Fl.-Nrn. 10/3 und 10/1 Gemarkung Marienstein
km:	0,056
Länge in km:	0,056
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

- 2. **Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,056).**

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 16.02.2017
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in

Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42, Tiefbauamt

Bekanntmachungen anderer Behörden

Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord

- 42 **Haushaltsplan 2017 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord**

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (FN BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.v. 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2015 (FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.061.000,-- EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.311.000,-- EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.065.000,- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord in 85080 Gaimersheim, Untere Marktstraße 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Gaimersheim, 22.02.2017

gez. M e i e r, Verbandsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Pförring

43 Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Pförring folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.840.340,- € und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.961.000,- € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Pförring umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 1.008.800,- € festgesetzt (Umlage soll).

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Pförring hatten am 30.06.2015 insgesamt 6.577 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 153,38 € festgesetzt.

- 2) Die Umlagen im Verwaltungshaushalt gemäß Verbandsregelung werden auf 599.810,- € festgesetzt.

- 3) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Pförring umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 6.000,- € festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Pförring hatten am 30.06.2015 insgesamt 6.577 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Vermögenshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 0,91 € festgesetzt.

- 4) Die Investitionsumlagen gemäß Verbandsregelung werden auf 1.955.000,- € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden wie folgt aufgenommen:

Da die nach Art. 8 Abs. 1 VGemO für die Deckung des Finanzbedarfs (Umlage) maßgebenden Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. Juni des vorausgegangenen Jahres (2016) bis heute noch nicht vom Bayerischen Landesamt für Statistik amtlich bekanntgemacht worden sind, werden vorerst die Zahlen des Jahres 2015 den Umlagen zugrunde gelegt.

Sobald die maßgeblichen Zahlen des Jahres 2016 amtlich bekanntgemacht sind, sind diese rückwirkend zum 01.01.17 den nach Art. 8 Abs. 1 VGemO zu erhebenden Umlagen zugrunde zu legen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Pförring, 02.03.2017

Verwaltungsgemeinschaft Pförring

gez. S a m m i l l e r, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eine Woche lang nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.2 bereit liegen.

Anlage zu Nr. 41

